

IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 8. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Härtefallmassnahmen: Rechtsgrundlagen im Bundesrecht	3
2 Rückblick: Härtefallmassnahmen 2021 im Kanton St.Gallen	4
2.1 Reporting	4
2.2 Missbrauchsbekämpfung	5
3 Härtefallmassnahmen 2022 im Kanton St.Gallen	6
3.1 Situation im Kanton St.Gallen	6
3.2 Ausgestaltung des Härtefallprogramms 2022	6
3.3 Abwicklung und Vollzug des Härtefallprogramms 2022	7
3.3.1 Bearbeitung der Gesuchseinreichung	7
3.3.2 Gesuchsprüfung	7
3.3.3 Entscheid und Auszahlung	8
3.3.4 Berichterstattung / Reporting	8
3.4 Abwicklung betreffend Schaustellerinnen und Schausteller	8
4 Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung	8
4.1 Verlängerung des Bundesprogramms	8
4.2 Anpassungen im kantonalen Recht	9
5 Änderungen betreffend die Unterstützung von Seilbahnunternehmen	10
6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
7 Finanzielle und personelle Auswirkungen	17
7.1 Mehrkosten der Vorlage	17
7.2 Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital	17

8	Referendum	18
9	Antrag	18

Entwurf (IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie)		19
--	--	-----------

Zusammenfassung

Das Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie regelt verschiedene wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen des Kantons St.Gallen zugunsten von von der Covid-19-Epidemie besonders betroffenen Unternehmen und Institutionen. Dazu gehört die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundes an solchen kantonalen Härtefallmassnahmen sowie die Ausgestaltung des Schutzschirms für Publikumsanlässe.

Nachdem das Bundesparlament in der Wintersession 2021 die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme verlängert hatte, verabschiedete der Bundesrat am 2. Februar 2022 die Covid-19-Härtefallverordnung 2022. Gegenstand des vorliegenden Nachtrags sind die Härtefallmassnahmen, die der Kanton St.Gallen gestützt auf die Härtefallverordnung 2022 des Bundes für das Jahr 2022 vorsieht. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Unterstützungsbeiträge für das erste Quartal 2022 auf der Basis der ungedeckten Kosten. Die Regierung soll zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden können, ob das Härtefallprogramm 2022 im vorliegenden gesetzlichen Rahmen für das zweite Quartal fortgeführt wird. Die Anspruchsvoraussetzungen und Obergrenzen (bezogen auf ein ganzes Jahr) entsprechen weitgehend der bisherigen Härtefallunterstützung.

Ebenso verlängerte das Bundesparlament in der Wintersession 2021 den Zeitrahmen des Schutzschirms für Publikumsanlässe bis zum 31. Dezember 2022. Damit verbunden sind entsprechende Anpassungen in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes, die am 1. Mai 2022 in Kraft treten sollen. Der vorliegende Nachtrag umfasst deshalb ebenfalls die Gesetzesanpassungen auf kantonaler Ebene betreffend den Schutzschirm für Publikumsanlässe (Verlängerung der Fristen). Ferner enthält die Vorlage eine punktuelle Anpassung betreffend Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Unterstützungsleistungen.

Die Unterstützung von Seilbahnunternehmen im Rahmen des Härtefallprogramms soll im Übrigen so angepasst werden, dass sich der Bund gestützt auf Art. 28a des eidgenössischen Personenbeförderungsgesetzes an allfälligen nicht rückzahlbaren Beiträgen des Kantons und der Gemeinden beteiligen wird.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des IV. Nachtrags zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

1 Härtefallmassnahmen: Rechtsgrundlagen im Bundesrecht

Mit den Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) haben die eidgenössischen Räte die Gesetzesgrundlage geschaffen für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Härtefallmassnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Die Einzelheiten hat der Bundesrat in der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung 2020 [SR 951.262]) geregelt.

Aufgrund der weiter bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat die Bundesversammlung die Gesetzesgrundlage im Covid-19-Gesetz, die zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet war, am 17. Dezember 2021 um ein Jahr, bis 31. Dezember 2022, verlängert.

Da die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 aufgrund der ursprünglichen Befristung bis Ende 2021 auf Härtefallhilfen für die Jahre 2020 und 2021 ausgerichtet war, hat der Bundesrat am 2. Februar 2022 die eidgenössische Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022 [SR 951.264]) erlassen.

Gestützt auf diese Verordnung können die Kantone Unternehmen, die infolge der Covid-19-Epidemie auch im Jahr 2022 noch hohe Umsatzausfälle erleiden und dadurch ungedeckte Kosten haben, Unterstützungsbeiträge höchstens für das erste Halbjahr 2022 ausrichten. Der Bund übernimmt wie bisher 70 Prozent (bei Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken) bzw. 100 Prozent (bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Mio. Franken) der Beiträge. Die Unterstützungsbeiträge berechnen sich auf der Basis der ungedeckten Kosten. Die Anspruchsvoraussetzungen und Obergrenzen entsprechen weitgehend der bisherigen Härtefallunterstützung. Die eidgenössische Härtefallverordnung 2022 beinhaltet folgende Eckwerte:

- *Anspruchsvoraussetzungen:* Härtefallgesuche stellen können Unternehmen, die bereits im bisherigen System Anspruch hatten. Voraussetzung ist insbesondere eine Umsatzeinbusse von 40 Prozent oder eine behördliche Schliessung in den Jahren 2020 und/oder 2021. Weiterhin gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz (u.a. Mindestjahresumsatz von Fr. 50'000.–, Gründung vor dem 1. Oktober 2020).
- *Bemessungsgrundlage und Obergrenzen:* Die Unterstützungsbeiträge werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt. Sie bemessen sich nach den ungedeckten Kosten im Jahr 2022. Die Obergrenzen entsprechen weitgehend den Grössenordnungen des Härtefallprogramms 2020/2021. Sie betragen für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 höchstens 9 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019. Für kleine Unternehmen (Umsatz bis 5 Mio. Franken) liegt die absolute Obergrenze bei 450'000 Franken und für grosse Unternehmen (Umsatz über 5 Mio. Franken) bei 1,2 Mio. Franken. Bei grossen Unternehmen kann diese absolute Obergrenze in Ausnahmefällen erhöht werden. Für Schaustellende gemäss Art. 11b des Covid-19-Gesetzes gelten ebenfalls höhere Obergrenzen (18 Prozent des Jahresumsatzes 2018/2019 bzw. 2,4 Mio. Franken).

Wie bis anhin beteiligt sich der Bund nicht an Härtefallmassnahmen für Unternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind oder die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.

Die Kantone entscheiden eigenständig, ob und in welchem Rahmen sie die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 umsetzen. Die Abwicklung der Härtefallhilfen erfolgt weiterhin über die bestehenden Vollzugsstrukturen der Kantone.

2 Rückblick: Härtefallmassnahmen 2021 im Kanton St.Gallen

2.1 Reporting

Gestützt auf Abschnitt II des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (sGS 571.3) konnten von der Covid-19-Epidemie besonders betroffene Unternehmen im Rahmen des Härtefallprogramms 2021 des Kantons St.Gallen bis 31. Oktober 2021 Gesuche um Härtefallmassnahmen stellen. Das Antragsfenster für Härtefallgesuche war vom 4. Januar bis zum 31. Oktober 2021 geöffnet. In dieser Zeit gingen 1'913 Anträge ein, die zu Härtefallzahlungen im Gesamtbetrag von rund 154,5 Mio. Franken führten. Davon wurden 147,6 Mio. Franken als nicht rückzahlbare Beiträge ausbezahlt. Der Kanton ging ferner in Höhe von 6,9 Mio. Franken Solidarbürgschaften ein (Stand: 1. März 2022).

Von den 1'913 Härtefall-Gesuchen entfielen rund 60 Prozent auf die Gastronomie (einschliesslich Hotellerie), gefolgt vom Detailhandel mit etwas mehr als 17 Prozent der Gesuche.

Das Mengengerüst ist das folgende (Stand: 1. März 2022):

Anzahl eingereichte Gesuche	1'913
– Anzahl abgelehnte Anträge	386
– Anzahl gutgeheissene Anträge	1'527
<hr/>	
Vollzeit-Äquivalente Arbeitsplätze	11'206
<hr/>	
gewährte Finanzhilfe	154,5 Mio.
– davon nicht rückzahlbar	147,6 Mio.

Für die St.Galler Bergbahnen und Tourismusdestinationen (Art. 19 und Art. 20 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie) wurden eigene Unterstützungstatbestände geschaffen, die der Bund nicht vorgesehen hat und die auch nicht mit Bundesmitteln refinanziert werden können. Der Kanton St.Gallen finanzierte deshalb die Unterstützung der St.Galler Bergbahnen (zusätzlich zu den Härtefallmassnahmen) selbständig aus dem besonderen Eigenkapital im Umfang von 1'452'500 Franken und die Unterstützung der Tourismusdestinationen im Umfang von 287'800 Franken.

Die Abwicklung des Härtefallprogramms 1 gestaltete sich einerseits aufgrund der anfänglichen, verschiedenen Verordnungsanpassungen sowie auch im Vollzug als äusserst aufwändig. So bearbeitete das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Fachgremiums rund 750 Rückfragen von oder an die Gesuchsteller. Zudem wurden 320 Wiedererwägungsgesuche bearbeitet.

Die gutheissenden Verfügungen wurden unbegründet und die ablehnenden Vorbescheide mit einer summarischen Begründung versehen eröffnet. Die gesuchstellenden Unternehmen hatten die Möglichkeit, im Fall eines teilweise oder ganz abgelehnten Gesuchs innert 14 Tagen eine begründete Verfügung zu verlangen. 40 Unternehmen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Von den 40 Verfügungen wurden 17 mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

Dieses behandelte die Beschwerden zügig, schützte die Berechnungspraxis im Wesentlichen und nahm in einigen Fällen anhand von erst nachträglich erstellten Jahresabschlüssen Korrekturen zugunsten der beschwerdeführenden Unternehmen vor. Gegen zwei Entscheide des Verwaltungsgerichtes wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben.

Für die Erarbeitung des Prüfprozesses, die fallbasierte Gesuchsprüfung und Entscheidungsfindung, die Abwicklung von Wiedererwägungen und Rechtsverfahren sowie die Berichterstattung fielen nebst einer sehr hohen Absorption von verwaltungsinternen Personalressourcen auch nicht unbeachtliche externe Kosten an. Für das Härtefallprogramm 2021 belaufen sich diese zusätzlichen Kosten in der Staatsrechnung 2021 auf rund 1,45 Mio. Franken und setzen sich zusammen aus zusätzlichem Personalaufwand (u.a. Mitglieder Fachgremium im Stundenlohn) sowie einem höheren Sachaufwand (u.a. Drittauftrag an die OBT AG für externe Leitung und Mitarbeit im Fachgremium, Mitarbeit von aktiven Bankmitarbeitenden im Fachgremium, Abklärungen im Zusammenhang mit Bergbahnen).

Sowohl die angefallenen Nettoaufwendungen aus den gewährten Finanzhilfen als auch die zusätzlichen (externen) Abwicklungs- und Durchführungskosten werden in der Rechnung 2021 vollständig aus dem besonderen Eigenkapital finanziert und belasten den allgemeinen Haushalt nicht (vgl. Abschnitt 7.2).

2.2 Missbrauchsbekämpfung

Die Beteiligung des Bundes an den Härtefallmassnahmen setzte und setzt voraus, dass dieser die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung 2020 bzw. Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung 2022). Missbräuche können unter anderem darin liegen, dass gestützt auf unwahre Angaben im Gesuch zu Unrecht Härtefallmassnahmen gewährt worden sind oder dass das Unternehmen gegen die bundesrechtlichen Verwendungseinschränkungen verstossen hat (vgl. Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung 2020 und Art. 3 Covid-19-Härtefallverordnung 2022). Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept zur Missbrauchsbekämpfung erarbeitet, dass für sämtliche Härtefallhilfen, d.h. für diejenigen aus dem Jahr 2021 wie auch für allfällige künftige Härtefallhilfen 2022 gemäss dem vorliegenden Nachtrag gelten soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Verwendungseinschränkungen – verboten ist während vier Jahren namentlich das Beschliessen oder Ausschütten von Dividenden und Tantiemen oder von Rückerstattungen von Kapitaleinlagen, die Darlehensvergabe an Eigentümer und das Verschieben von Mitteln innerhalb direkt oder indirekt verbundener Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland – soll ereignis- und risikobasiert erfolgen. Lückenlos überprüft werden sollen sämtliche Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Mio. Franken und sämtliche Unternehmen, die mit nicht rückzahlbaren Beiträgen von mehr als Fr. 100'000.– unterstützt worden sind. In gleicher Dichte sollen sämtliche Unternehmen, denen eine Solidarbürgschaft gewährt worden ist, überwacht werden. Die übrigen Unternehmen sollen stichprobeweise auf die Einhaltung der Vorgaben hin überprüft werden. Weiter sollen sämtliche unterstützte Unternehmen hinsichtlich Konkursen und Liquidationen (bzw. Löschungen von Einzelunternehmen) überwacht werden, weil sich hierbei unter Umständen Fragen im Hinblick auf die Angaben im Gesuchsverfahren aufdrängen.

An diesem Überwachungs- und Prüfprozess sind unter Federführung des Volkswirtschaftsdepartementes – wie bereits bei der Gesuchsprüfung – das Kantonale Steueramt, das Amt für Handelsregister und Notariate, das Konkursamt und allenfalls weitere kantonale Stellen beteiligt. Bei einem Anfangsverdacht sollen genauere Abklärungen dahingehend erfolgen, ob und in welchem Umfang die begünstigende Verfügung zu widerrufen und finanzielle Unterstützung zurückzufordern ist. Es ist vorgesehen, dass der Prüfprozess weitgehend extern im Auftrag des Kantons abgewickelt wird.

3 Härtefallmassnahmen 2022 im Kanton St.Gallen

3.1 Situation im Kanton St.Gallen

Die wirtschaftliche Situation im Kanton St.Gallen präsentiert sich heute deutlich entspannter als Ende 2020 und in den ersten Monaten des Jahres 2021. Nach den Öffnungsschritten im Sommer 2021 hat sowohl in der Wirtschaft als auch auf dem Arbeitsmarkt eine rasche Erholung eingesetzt, die bis dato andauert. Einzelne besonders betroffene Branchen sind aber weiterhin von staatlichen Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit tangiert.

Die Regierung hat sich an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2022 deshalb dafür ausgesprochen, sich an den Härtefallmassnahmen 2022 des Bundes zu beteiligen und weitere Härtefallhilfen für von den Folgen der Pandemie besonders betroffene Unternehmen vorzusehen. Von einer rückwirkenden Umsetzung von Härtefallhilfen für das zweite Halbjahr 2021 soll hingegen bewusst abgesehen werden. Damit wäre eine Vermischung der beiden Härtefallprogramme verbunden, die den Vollzug zusätzlich massiv verkomplizieren würde.

In den vergangenen beiden Jahren erforderte die unvorhersehbare und schnelle Dynamik der Pandemie wiederholt dringliche Verordnungen der Regierung auf Grundlage von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV), um die wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen rasch genug abzufedern. Dies ist aktuell nicht mehr der Fall, so dass mangels zeitlicher Dringlichkeit auf eine vorgängige dringliche Verordnung der Regierung verzichtet werden konnte. Hingegen sollte der vorliegende Nachtrag wiederum in Anwendung von Art. 68 KV unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet werden können, damit die Rechtsgrundlage für die Gesuchstellung um Härtefallmassnahmen 2022 rechtzeitig vorliegt (siehe Abschnitt 6, Ausführungen zum Vollzugsbeginn).

3.2 Ausgestaltung des Härtefallprogramms 2022

Die kantonale Ausgestaltung des Härtefallprogramms 2022 bezieht sich – im Rahmen der Vorgaben des Bundes – zunächst auf das erste Quartal 2022, d.h. auf den Zeitraum von Januar bis und mit März 2022. Die Regierung soll gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Entwicklung der wirtschaftlichen Situation in den besonders betroffenen Branchen entscheiden können, ob weiterhin Bedarf nach Härtefallmassnahmen besteht und das Härtefallprogramm 2022 im vorliegenden gesetzlichen Rahmen für das zweite Quartal, mithin für die Monate April bis und mit Juni 2022, fortgeführt wird.

Die Kantone können über die vom Bund vorgegebenen Mindestvoraussetzungen hinaus weitere kantonale Kriterien festlegen, welche die Anspruchskriterien des Bundes verschärfen bzw. eingrenzen. Der Kanton St.Gallen verschärft bzw. ergänzt die Bestimmungen der Bundesverordnung auch für das Härtefallprogramm 2022 in folgenden Punkten:

- Die Beschränkung auf bestimmte NOGA-Codes der unterstützten Branchen gemäss Regierungsbeschluss über die Bestimmung der NOGA-Codes der unterstützten Branchen nach dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 16. Februar 2021 (sGS 571.32) wird beibehalten.
- Das Härtefallprogramm 2022 soll wieder einen «Zuliefererartikel» enthalten, d.h. Art. 4 Abs. 3 des geltenden Gesetzes wird analog angewendet.
- Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen, die per 31. Dezember 2021 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen (analog Art. 3 Abs. 1 Bst. c des geltenden Gesetzes).
- Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen, die per 31. Dezember 2021 nicht überschuldet waren (analog Art. 3 Abs. 1 Bst. e des geltenden Gesetzes). Eine nachträgliche Sanierung oder Beseitigung der Überschuldung soll im Unterschied zur Praxis im Härtefallprogramm 2021 nicht mehr möglich sein.

- Anspruchsberechtigt sind nur Unternehmen, die den Fortführungswillen im Rahmen einer Selbstdeklaration und die Überlebensfähigkeit aufgrund der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 nachweisen können (analog Art. 3 Abs. 1 Bst. f des geltenden Gesetzes).
- Abweichend von der Bundeslösung wird der Kanton St.Gallen im Härtefallprogramm 2022 auf entfallende Anspruchsvoraussetzungen für zeitweise behördlich geschlossene Unternehmen (Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung 2020) verzichten, so dass für diese Unternehmen dieselben Anspruchsvoraussetzungen gelten wie für die anderen Unternehmen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind demnach Unternehmen, die belegen können, dass der Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mindestens 40 Prozent unter dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 lag.
- Keine Härtefallunterstützung wird gewährt, wenn ein Unternehmen gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstösst (Art. 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes).
- Eine Gesuchseinreichung ist nur elektronisch möglich.
- Die Abrechnung erfolgt per Quartal: Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 betreffen, sollen einmalig bis zum 31. Mai 2022 eingereicht werden können. Abrechnungsperiode soll das erste Quartal des Jahres 2022 sein. Massgebend für die Antragsberechtigung ist damit, ob dem gesuchstellenden Unternehmen in diesem Quartal ungedeckte Kosten entstanden sind.
- Gleichzeitig soll die Regierung ermächtigt werden zu entscheiden (voraussichtlich im Laufe des Monats Juni 2022), ob das Härtefallprogramm 2022 im vorliegenden gesetzlichen Rahmen für das zweite Quartal 2022 fortgeführt wird. Es ist nicht vorhersehbar, wie sich die wirtschaftliche und epidemiologische Lage weiterentwickelt, so dass es im heutigen Zeitpunkt als verfrüht erscheint, bereits für das zweite Quartal 2022 Härtefallmassnahmen zu Lasten des Staatshaushalts zu beschliessen.

Detailliertere Ausführungen hierzu finden sich in Abschnitt 6 unter den Bemerkungen zu Art. 17^{bis} (Anforderungen an die Unternehmen) und Art. 17^{quater} (Gesuchsverfahren).

3.3 Abwicklung und Vollzug des Härtefallprogramms 2022

3.3.1 Bearbeitung der Gesuchseinreichung

Der Vollzug des Härtefallprogramms 2022 erfolgt im Wesentlichen gleich wie derjenige des Härtefallprogramms 2021. Die Gesuchstellung ist ab Vollzugsbeginn des vorliegenden Nachtrags möglich. Das gesuchstellende Unternehmen erfasst sein Gesuch sowie seine Daten zwingend elektronisch über die Internetseite des Kantons. Es wird auf der Internetseite darauf hingewiesen, dass – zunächst für das erste Quartal 2022 – lediglich eine einmalige Gesuchseingabe möglich und eine Nachreichung von weiteren Unterlagen nicht vorgesehen ist.

Wie bereits beim Härtefallprogramm 2021 wird für die Abwicklung der Härtefallmassnahmen 2022 keine spezielle Hotline eingerichtet. Die gesuchstellenden Unternehmen sollen mittels einer detaillierten Anleitung bei der Gesuchseingabe unterstützt werden, die auf der kantonalen Internetseite aufgeschaltet wird.

3.3.2 Gesuchsprüfung

Nach Eingang des Dossiers wird in einem ersten Schritt die Einhaltung der formalen Kriterien (aktive UID-Nummer, Sitz im Kanton St.Gallen, Betreibungsverfahren usw.) geprüft. Diese Prüfung erfolgt extern im Auftrag des Kantons.

Wenn bei einem oder mehreren Kriterien die Prüfung negativ ausfällt, wird das Gesuch direkt abgelehnt (einschliesslich Angabe der Gründe). Fällt die Prüfung positiv aus, wird das Gesuch wie bisher an das Fachgremium weitergeleitet, das bereits für die umfassende materielle Beurteilung der Härtefallgesuche 2021 zuständig war.

Verläuft die Prüfung positiv, leitet das Fachgremium das Gesuch an die verfügende Stelle des Kantons weiter mit einer Empfehlung auf Zustimmung sowie mit Antrag auf die Höhe der Härtefallmassnahme. Bei negativem Ergebnis erfolgt eine Empfehlung auf Ablehnung des Gesuchs.

3.3.3 Entscheid und Auszahlung

Die Vorbescheide und Verfügungen (Zustimmung oder Ablehnung des Gesuchs) erfolgen wie bis anhin durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die vollständige Gutheissung des Gesuchs wird in Form einer unbegründeten Verfügung eröffnet. Wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder wird es – nach materieller Prüfung – teilweise oder vollständig abgewiesen, wird dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit kurzer Begründung zunächst formlos eröffnet mit dem Hinweis, dass innert 14 Tagen eine begründete Verfügung verlangt werden kann (Vorbescheid).

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. Art. 59^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]).

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch das Finanzdepartement (Amt für Finanzdienstleistungen).

3.3.4 Berichterstattung / Reporting

Die Dokumentation der Fälle erfolgt vollständig elektronisch. Die Berichterstattung zuhanden des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) gemäss dessen Reporting-Vorgaben erfolgt gleich wie beim Härtefallprogramm 2021. Die nachträgliche Rechnungstellung für die Bundesbeteiligung erfolgt durch das Finanzdepartement des Kantons St.Gallen.

3.4 Abwicklung betreffend Schaustellerinnen und Schausteller

Mit dem neuen Art. 11b des Covid-19-Gesetzes haben die eidgenössischen Räte die Grundlage geschaffen für eine Sonderregelung zugunsten von Schaustellerinnen und Schaustellern nach Art. 2 Bst. c der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11). Für Schaustellerinnen und Schausteller, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, sollen höhere Obergrenzen der Härtefallmassnahmen zur Anwendung kommen (höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2'400'000 Franken).

Die Gesuchsbearbeitung erfolgt analog zu den anderen Härtefallgesuchen 2022 (vgl. Abschnitt 3.3.1). Zu Beginn der Prüfung der formalen Kriterien wird überprüft, ob der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügt. Ansonsten wird das Gesuch als «normales» Härtefallgesuch behandelt.

4 Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung

4.1 Verlängerung des Bundesprogramms

Mit Art. 11a des Covid-19-Gesetzes hatten die eidgenössischen Räte am 19. März 2021 eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungen beteiligen konnte (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche), so dass Veranstaltungen geplant werden konnten, noch bevor klar war, ob die epidemiologische Lage eine Durchführung erlaubte. Abgedeckt waren gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-

Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe [818.101.28]) Publikumsanlässe von übergeordneter Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollten, die über eine kantonale Bewilligung verfügten und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden mussten. In einem zweistufigen Verfahren konnte in einer ersten Phase eine Veranstaltung in der Planungsphase unter den Schutzschirm gestellt werden (Zusicherung einer Unterstützung in Form einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten). In einer zweiten Phase erfolgte im Fall einer Absage aufgrund der Covid-19-Epidemie sodann die Ausrichtung einer Unterstützungsleistung (Beteiligung von Bund und Kantonen zu je 50 Prozent an den ungedeckten Kosten).

In der Wintersession 2021 beschlossen die eidgenössischen Räte im Rahmen von verschiedenen Anpassungen des Covid-19-Gesetzes unter anderem auch, den Schutzschirm für Publikumsanlässe bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern (Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz). Ursprünglich war der Schutzschirm bis zum 30. April 2022 vorgesehen. Des Weiteren entschied der Bundesrat am 16. Februar 2022, die Massnahmen in der besonderen Lage in weiten Teilen aufzuheben und die verbliebenen Massnahmen in eine neue Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]) zu überführen, die bis zum 31. März 2022 befristet ist.

Die Verlängerung des Schutzschirms für Publikumsanlässe und die weitgehende Aufhebung der Massnahmen aus der bisherigen Covid-19-Verordnung besondere Lage erfordern eine Teilrevisi- on der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. Erstens sind die Fristen anzupassen, weil der Schutzschirm neu bis 31. Dezember 2022 gilt und eine Gesuchseinreichung bis spätestens zwei Monate vorher, d.h. bis 31. Oktober, 2022 möglich ist. Da das Bundesrecht seit dem 17. Februar 2022 für den Erhalt einer Schutzschirmzusicherung keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr voraussetzt, sind zweitens die entsprechenden Verweise auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage zu streichen.

Zu den Anpassungen wurde Ende Februar bzw. Anfang März 2022 eine Konsultation durchgeführt. Der definitive Entscheid des Bundesrates ist noch ausstehend. Die revidierte Verordnung tritt voraussichtlich am 1. Mai 2022 in Kraft.

4.2 Anpassungen im kantonalen Recht

Der Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung ist bis jetzt im Kanton St.Gallen nie zur Anwendung gekommen. Er hat sich aber insofern bewährt, als Veranstaltungsunternehmen damit in einer sehr unsicheren epidemiologischen Situation ein gewisses Mass an Planungssicherheit bei der Organisation von grösseren Publikumsanlässen gewährleistet werden konnte. Gestützt auf das Schutzschirm-Programm wurden zwischen Juni 2021 und Februar 2022 18 Zusicherungen verfügt (von insgesamt 40 Anträgen). Unterstützungsleistungen, weil eine Veranstaltung aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung abgesagt oder nur reduziert durchgeführt werden konnte, mussten bis anhin keine ausbezahlt werden.

Aufgrund der Verlängerung des Bundesprogramms beabsichtigt der Kanton St.Gallen, den Schutzschirm entsprechend dem Bundesprogramm bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Die geltenden Bestimmungen in Abschnitt II^{bis} des kantonalen Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie verweisen weitgehend auf die bundesrechtlichen Bestimmungen. Anpassungen im kantonalen Recht sind lediglich in Bezug auf die Fristen notwendig. Für Veranstaltungen, die bis zum 30. April 2022 stattfinden, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen, d.h. nach dem 28. Februar 2022 ist

keine Gesuchseinreichung mehr möglich. Für Veranstaltungen, die ab dem 1. Mai 2022 bis zum 31. Dezember 2022 stattfinden, ist eine Gesuchseinreichung nach Vollzugsbeginn des vorliegenden Nachtrags bis zum 31. Oktober 2022 möglich.

Materiell ändert sich am Schutzschirm-Programm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung nichts. Veranstaltungsunternehmen haben weiterhin die Möglichkeit, ein Gesuch für einen Schutzschirm unter den bereits geltenden Rahmenbedingungen einzureichen.

5 Änderungen betreffend die Unterstützung von Seilbahnunternehmen

In seiner ursprünglichen Fassung ging Art. 19 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes davon aus, dass die grundsätzlich den beitragsberechtigten Branchen zugehörigen und damit vom Härtefallprogramm erfassten Seilbahnunternehmen weder die geforderten Umsatzeinbussen erlitten hätten noch während mehr als 40 Tagen auf behördliche Anordnung hin geschlossen worden seien. Gleichwohl sähen sie sich zumindest teilweise mit ernsthaften Liquiditätsproblemen konfrontiert. Für diesen Fall wurde der Regierung die Möglichkeit gegeben, im Einzelfall Darlehen oder Solidarbürgschaften zu gewähren. Auch nicht rückzahlbare Beiträge im Umfang der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 seien möglich, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Standortgemeinden mit einem Anteil von 40 Prozent hieran beteiligten. Weil die Anforderungen der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 betreffend Umsatzrückgang und behördliche Schliessung nicht einzuhalten waren, fiel eine Beteiligung des Bundes an derartigen Unterstützungsmassnahmen ausser Betracht. Anders als der nachträglich eingefügte Abs. 1^{bis}, der auf die vom Kanton angeordnete Betriebsschliessung zwischen dem 22. und 30. Dezember 2020 abzielte, wurde dieser Unterstützungstatbestand von den Seilbahnunternehmen nicht in Anspruch genommen.

Im Gesetz vom 25. September 2020 über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise (AS 2020, 3825) hat der Bund mit Art. 28a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1; abgekürzt PBG) eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um sich an kantonalen Unterstützungen von touristischen Angeboten mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen zu beteiligen (vgl. Abs. 1). Finanzhilfen des Bundes im Umfang von 80 Prozent des Kantonsbeitrags waren zunächst für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2020 vorgesehen (vgl. Abs. 2 Bst. a und Abs. 3). Am 17. Dezember 2021 beschlossen die eidgenössischen Räte, Art. 28a PBG zeitlich auszudehnen und neu zu fassen (vgl. AS 2021, 877). Die Finanzhilfen des Bundes setzen nun nach Abs. 2 voraus, dass die Covid-19-bedingten finanziellen Verluste in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 grösser sind als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 gebildet wurden (Bst. a), und dass das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet (Bst. b).

Aufgrund der Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereichs von Art. 28a PBG erscheint es sinnvoll, die bestehende Unterstützungsmöglichkeit für Seilbahnunternehmen neu so zu fassen, dass eine Beteiligung des Bundes unabhängig von dessen Härtefallprogramm möglich wird. Das bedeutet aber auch, dass Seilbahnunternehmen, die weder über eine Personenbeförderungskonzession noch über eine kantonale Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen verfügen, nicht mehr unter diesen Unterstützungstatbestand fallen.

Bereits aufgrund der heutigen Regelung in Art. 19 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes sind die Seilbahnunternehmen im Vergleich zu den übrigen Härtefällen bessergestellt. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, unabhängig vom kantonalen Härtefallprogramm zusätzliche kantonale Unterstützungsmassnahmen lediglich gestützt auf Art. 28a PBG vorzusehen. Der Kanton soll Seilbahnen weiterhin nur dann unterstützen, wenn sie «Härtefälle» im Sinne von Art. 19 dieses

Erlasses sind. Kernfrage bleibt deshalb, ob in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 sogenannte «ungedeckte Fixkosten» verblieben sind. Mit Blick auf die mögliche Beteiligung des Bundes ist es aber angezeigt, Art. 19 dieses Erlasses so anzupassen, dass gleichzeitig auch die Voraussetzungen von Art. 28a PBG erfüllt werden müssen. Die beiden Berechnungsarten sind einander im Einzelfall gegenüberzustellen, wobei das tiefere Ergebnis Obergrenze der gesamten finanziellen Unterstützung durch den Bund, den Kanton und die Standortgemeinden ist. Die Regierung soll im Übrigen Gesuche nur und erst dann gutheissen, wenn seitens der Standortgemeinden und des Bundes eine Finanzierungszusage vorliegt.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

In Bst. a sind zusätzlich zu den bisherigen Härtefallmassnahmen neu die Härtefallmassnahmen für das Jahr 2022 in den Regelungsgegenstand des Erlasses aufzunehmen.

Ferner wird in Bst. a^{bis} im Zusammenhang mit der Verlängerung des «Schutzschirms» und den damit verbundenen Anpassungen in Art. 17c die Abkürzung «Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe» im Erlasstext eingeführt.

Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung

Eine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf von Verfügungen bzw. Rückforderung von zu Unrecht erfolgten Leistungen im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen ist rechtlich an sich nicht zwingend. Es gelten diesfalls die allgemeinen Rücknahmeregeln (Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1]), z.B. das Rückkommen aus revisionsähnlichen Gründen oder wegen nachträglicher Änderung des Sachverhalts. Indes ist auf die Bestimmung zur Missbrauchsbekämpfung bei den Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Schutzschirm) in Art. 17h dieses Gesetzes zu verweisen. In dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass der Kanton zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen zurückfordert. Aus systematischen Gründen und um zusätzliche Klarheit zu schaffen, wird die bestehende Formulierung in Art. 14, die sich auf die Härtefallmassnahmen bezieht, entsprechend ergänzt.

Zum Umfang der Rückforderungen ist festzuhalten, dass diese ganz oder teilweise erfolgen können. Bei Nichtbeachtung der Verwendungseinschränkungen (z.B. Ausschüttung von Dividenden oder unzulässige Übertragung von Mitteln) wird die Rückforderung in der Regel im Umfang der unzulässigen Mittelverwendung verfügt werden. Bei falschen oder missbräuchlichen Angaben im Rahmen der Gesuchsprüfung wird der Umfang der Rückforderung von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Grundsätzlich wird der Vergleich zwischen der Sachlage bei korrekten Angaben und derjenigen infolge der fehlerhaften, tatsächlich getätigten Angaben für den Umfang der Rückforderung massgebend sein.

Zusätzliche Gliederungstitel

Der bestehende Abschnitt II «Härtefallmassnahmen» wird gegliedert in «Härtefallmassnahmen 2021» und «Härtefallmassnahmen 2022». Das erlaubt es, den Eingriff in den Gesamterlass zu begrenzen, und schafft eine übersichtliche Struktur.

Art. 17^{bis} (neu) Anforderungen an die Unternehmen

Dieser Artikel regelt die Anforderungen an die gesuchstellenden Unternehmen, die zur Gewährung einer wirtschaftlichen Unterstützung erfüllt sein müssen.

Abs. 1 Bst. a knüpft an die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 an. Weil diese mittlerweile in weiten Teilen nicht mehr in Vollzug ist, muss die Fassung vom 18. Dezember 2021 konsultiert werden. Der Verweis ergibt sich aus dem Grundsatz,

dass an der Definition des «Härtefalls» an sich nichts geändert werden soll. Es sollen mit anderen Worten im Wesentlichen die bereits bisher erfassten Unternehmen weiter unterstützt werden können. Dies erleichtert den Vollzug, weil nicht sämtliche Voraussetzungen erneut überprüft werden müssen. Die unveränderten Voraussetzungen gelten kraft der Verweise hinsichtlich Rechtsform und UID-Nummer (Art. 2), abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen (Art. 2a), Gründungsdatum, Mindestumsatz und Lohnkostenanfall in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1), Nachweis von Profitabilität oder Überlebensfähigkeit, Massnahmen zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis sowie das Fehlen anderweitiger Unterstützung (Art. 4 Abs. 1) und Umsatzrückgang (Art. 5). Die neue Härtefallverordnung des Bundes anerkennt auch Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten und deren Zugang zu Härtefallmassnahmen unter anderem nicht vom Nachweis eines Umsatzrückgangs und von ungedeckten Fixkosten abhängig war, weiter als Härtefälle an (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Härtefallverordnung 2022). Die Aufrechterhaltung dieser erleichterten Anforderungen für geschlossene Betriebe ist nicht mehr gerechtfertigt. An die zeitweilige Schliessung eines Unternehmens im Jahr 2021 soll für die Anspruchsberechtigung auf Härtefallzahlungen im Jahr 2022 nicht mehr ohne weiteres angeknüpft werden können. Diese Unternehmen sind damit nicht mehr länger vom Nachweis eines erheblichen Umsatzrückgangs und damit verbundenen ungedeckten (Fix-)Kosten befreit. Die entsprechenden Nachweise sind gegenüber dem ersten Gesuch ergänzend aufgrund der vorliegenden Jahresrechnungen zu erbringen.

Weiter sieht Abs. 1 dieser Bestimmung vor, dass sich das gesuchstellende Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs weder in einem Konkursverfahren oder in Liquidation (Bst. b) noch in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder für steuerrechtliche Forderungen (Bst. c) befinden darf, es sei denn, für diese Forderungen liege eine vereinbarte Zahlungsplanung vor.

Abs. 1 Bst. d verweist auf die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d des geltenden Gesetzes. Vorausgesetzt wird somit unverändert, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 des geltenden Gesetzes erzielen und keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.

Unterstützt werden sollen nach Abs. 1 Bst. e ferner nur Unternehmen, die per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben und per 31. Dezember 2021 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen. Mit Ausnahme des Stichtags betreffend Mindestarbeitsplätze (31. Dezember 2021 statt 30. September 2020) entspricht diese Regelung jener von Art. 3 Abs. 1 Bst. c des geltenden Gesetzes.

Gegenüber den Härtefallmassnahmen 2021 verändert werden soll auch der Stichtag, an dem das Unternehmen nicht überschuldet sein darf. Neu soll auf die Bilanz per 31. Dezember 2021 abgestellt werden (vgl. Abs. 1 Bst. f). Diese Bestimmung konkretisiert den vom Bundesrecht geforderten Nachweis der Profitabilität oder Überlebensfähigkeit. Im bisherigen Vollzug hat dieses Kriterium in einzelnen Fällen Anlass zu Kritik gegeben. Nichtsdestotrotz wird es unverändert als sachgerecht erachtet und soll beibehalten werden. Hingegen soll – entgegen der Praxis im Härtefallprogramm 2021 – nicht mehr akzeptiert werden, dass die Überschuldung durch nachträgliche Sanierungsmassnahmen beseitigt wird.

Abs. 1 Bst. g betrifft die Überlebensfähigkeit des Unternehmens. Diese soll – zusätzlich zum Ausschlusskriterium der Überschuldung – anhand der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 objektiv überprüft werden. Diese Unterlagen sind im Gesuchsverfahren einzureichen.

Abs. 2 Bst. a macht die Antragsberechtigung (wie bundesrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vorgegeben) davon abhängig, dass dem Unternehmen im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind. Die Betrachtung erfolgt quartalsweise (vgl. die Bemerkungen zu Art. 17^{quater} nachfolgend). Dieses Kriterium ist gleichermaßen Voraussetzung wie Obergrenze der zulässigen Unterstützung. Es führt die Anforderung nach Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung 2020 weiter («ungedeckte Fixkosten»). Das Unternehmen muss belegen, inwiefern ihm durch behördlich angeordnete Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind. Der Nachweis ungedeckter Kosten allein genügt nicht. Das Unternehmen muss zudem glaubhaft machen, inwiefern diese ungedeckten Kosten auf gesundheitspolizeiliche Massnahmen zurückzuführen sind. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Unternehmen zu unterstützen, die aus anderen Gründen nicht profitabel sind oder im Geschäftsmodell begründete saisonale Schwankungen auszugleichen. Liegen verschiedene Ursachen vor, ist dies bei der Bemessung der Härtefallmassnahme anteilmässig zu berücksichtigen.

Abs. 2 Bst. b betrifft den Fortführungswillen. Durch eine Selbstdeklaration sollen die gesuchstellenden Unternehmen den Willen, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen, bestätigen. Dieses Kriterium ist im Rahmen der Gesuchsprüfung schwierig zu beurteilen. Stellt sich die Selbstdeklaration im Nachhinein jedoch als falsch heraus, ist die finanzielle Unterstützung zurückzufordern (vgl. Abschnitt 2.2 «Missbrauchsbekämpfung»).

Vom gesuchstellenden Unternehmen wird nach Abs. 2 Bst. c ferner eine Bestätigung gefordert, dass es die Einschränkung der Verwendung der Mittel gemäss Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 befolgen wird. Vorbehalten bleibt eine Rückzahlung der Mittel, die das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Wenn sich im Nachhinein erweisen sollte, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten hat, wird in der Regel die Rückzahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge verlangt werden.

Abs. 3 dieser Bestimmung erklärt Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. b, Art. Abs. 2 und 3 sowie Art. 4a des geltenden Gesetzes als sachgemäss anwendbar. Dies betrifft zunächst die Verweigerung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen, die gegen behördliche Anordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie verstossen haben. Entscheidender ist der teilweise Verweis auf Art. 4 des geltenden Gesetzes. Damit wird verdeutlicht, dass für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken die bisherige Brancheneingrenzung aufrechterhalten wird. Vom Verweis erfasst ist mithin auch der Regierungsbeschluss über die Bestimmung der NOGA-Codes der unterstützten Branchen nach dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 16. Februar 2021 (sGS 571.32). Auch die sogenannte «Zuliefererklausel» soll weiterhin zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 4 Abs. 3 des geltenden Gesetzes). Die Gewährung von Härtefallmassnahmen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken soll sich wie bis anhin nach den besonderen Vorschriften des Bundesrechts richten (vgl. Art. 4a des geltenden Gesetzes).

Art. 17^{er} (neu) Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Die Härtefallmassnahmen 2022 werden von Bundesrechts wegen nur noch in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt. Im Gegensatz zu den Härtefallmassnahmen 2021 sind keine Solidarbürgschaften mehr möglich.

Das Härtefallprogramm 2022 des Kantons St.Gallen bezieht sich zunächst auf den Zeitraum von Januar bis und mit März 2022. Die Regierung soll zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich im Monat Juni 2022) aufgrund der Entwicklung der wirtschaftlichen und epidemiologischen Lage entscheiden können, ob weiterhin Bedarf nach Härtefallmassnahmen besteht und das Härtefallprogramm 2022 im vorliegenden gesetzlichen Rahmen für das zweite Quartal, mithin für die Mo-

nate April bis und mit Juni 2022, fortgeführt wird. Derzeit ist von einer weitgehenden Normalisierung auszugehen. Unter diesen Umständen wäre es verfrüht, im heutigen Zeitpunkt bereits für das zweite Quartal 2022 wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen zu Lasten des Staatshaushalts zu beschliessen. Sollten die wirtschaftlichen Einschränkungen wider Erwarten andauern oder die epidemiologische Lage erneut Massnahmen erfordern, wäre die Regierung in der Lage, zeitgerecht eine Verlängerung der Härtefallmassnahmen zu beschliessen.

Art. 17^{quater} (neu) Gesuchsverfahren

Abs. 1 hält fest, dass die neuen Härtefallmassnahmen wiederum auf Gesuch hin gewährt werden sollen. Die Gesuche sollen wie bis anhin ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden können.

Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 betreffen, sollen einmalig bis zum 31. Mai 2022 eingereicht werden können (Abs. 2). Abrechnungsperiode soll das erste Quartal des Jahres 2022 sein. Massgebend für die Antragsberechtigung ist damit, ob dem gesuchstellenden Unternehmen in diesem Quartal ungedeckte Kosten entstanden sind. Wurden z.B. die allenfalls ungedeckten Kosten des Monats Januar 2022 durch die positiven Ergebnisse der beiden Folgemonate kompensiert, kann keine Härtefallmassnahme gewährt werden. Massgebend soll der Quartalsabschluss sein. Es erscheint realistisch, dass die gesuchstellenden Unternehmen ihre Quartalsabschlüsse bis 31. Mai 2022 vorlegen können.

Mit einem allfälligen Entscheid über die Erweiterung des Härtefallprogramms 2022 auf die Monate April bis Juni 2022 müsste die Regierung gleichzeitig die zeitlichen Modalitäten der Gesuchseinreichung neu regeln (Abs. 3). Auf das bereits beschlossene Gesamtvolumen der Härtefallmassnahmen hätte eine Verlängerung durch die Regierung keinen Einfluss (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b des geltenden Gesetzes).

Abs. 4 erklärt im Übrigen Art. 11 des geltenden Gesetzes als sachgemäss anwendbar. Dies gilt nur insoweit, als die Abs. 1 bis 3 nichts Anderes bestimmen.

Art. 17^{quinquies} (neu) Strafbestimmung

Bezüglich der Härtefallmassnahmen 2022 gilt dieselbe Strafbestimmung wie für die Härtefallmassnahmen 2021. Die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Verwendung der Mittel sind in Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 geregelt. Diese Bestimmung wurde, leicht aktualisiert, von Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 übernommen.

Nach Art. 106 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) beträgt der Höchstbetrag einer Busse grundsätzlich Fr. 10'000.–. Dies ist auch im vorliegenden Nachtrag entsprechend vorzusehen.

Art. 17^{sexies} (neu) Ergänzendes Recht

In diesem Artikel werden diejenigen allgemeinen Bestimmungen erwähnt, die gleichermaßen für die Härtefallmassnahmen 2021 wie auch für die Härtefallmassnahmen 2022 gelten.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Finanzierung der Härtefallmassnahmen 2022 einschliesslich der Kosten für deren Umsetzung, die wiederum aus dem besonderen Eigenkapital erfolgt (vgl. Abschnitt 7.2).

Während sich im Gesuchsverfahren Änderungen vor allem in zeitlicher Hinsicht ergeben, erfolgt sodann der Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen 2022 in gleicher Weise wie derjenige über Härtefallmassnahmen 2021.

Ebenso gelten sowohl die Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften, die mit der Einreichung des Gesuchs erfolgt und die den mit dem Vollzug befassten Stellen den Datenaustausch erlaubt, als auch die Missbrauchsbekämpfung (vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.2) gleichermaßen für beide Härtefallprogramme. Hingegen werden die Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Solidarbürgschaften bei den Härtefallmassnahmen 2022 nicht mehr zum Tragen kommen, da diese nur noch in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden.

Schliesslich kommt auch die Regelung betreffend Ausführungsbestimmungen und Vollzug hinsichtlich der Härtefallmassnahmen 2022 sachgemäss zur Anwendung.

Art. 17c Gesuchsverfahren und Entscheid über die Zusicherung einer Unterstützung

Die Anpassungen in dieser Bestimmung setzen die zeitliche Verlängerung der Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Schutzschirm) um. Für Veranstaltungen, die bis zum 30. April 2022 stattfinden, gelten weiterhin die bisherigen Regelungen, d.h. die Gesuchseinreichung ist bzw. war bis 28. Februar 2022 möglich. Für Veranstaltungen, die ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember 2022 stattfinden, können Gesuche bis 31. Oktober 2022 eingereicht werden. Die revidierte Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes tritt voraussichtlich am 1. Mai 2022 in Kraft. Weitere Gesetzesanpassungen bezüglich Schutzschirm sind nicht nötig. Materiell ändert sich an diesem Unterstützungsprogramm nichts, ausser dass das Bundesrecht seit 17. Februar 2022 keine gesundheitspolizeilichen Bewilligungen mehr voraussetzt für den Erhalt einer Schutzschirmzusicherung, sofern der Kanton keine entsprechende Bestimmung kennt. Bezüglich der Anforderungen verweist Art. 17a Abs. 1 Bst. a des kantonalen Erlasses auf die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 19 Nicht rückzahlbare Beiträge an Seilbahnunternehmen (Artikeltitel geändert)

Nach Art. 28a PBG kann sich der Bund an kantonalen Unterstützungen von touristischen Angeboten mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen beteiligen (vgl. Abs. 1). Finanzhilfen des Bundes im Umfang von 80 Prozent des Kantonsbeitrags waren zunächst für die Zeit vom 1. März 2020 bis 30. September 2020 vorgesehen (vgl. Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 in der Fassung vom 25. September 2020). Am 17. Dezember 2021 beschlossen die eidgenössischen Räte, Art. 28a PBG zeitlich auszudehnen und neu zu fassen (vgl. AS 2021, 877). Die Finanzhilfen des Bundes setzen nun nach Abs. 2 voraus, dass die Covid-19-bedingten finanziellen Verluste in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 grösser sind als ein Drittel der Reserven, die in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 gebildet wurden (Bst. a) und dass das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 keine Dividenden ausschüttet (Bst. b).

Aufgrund der Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereichs von Art. 28a PBG erscheint es sinnvoll, die bestehende Unterstützungsmöglichkeit für Seilbahnunternehmen neu so zu fassen, dass eine Beteiligung des Bundes unabhängig von dessen Härtefallprogramm in Anspruch genommen werden kann. Die vom Bund mitunterstützten Covid-19-bedingten finanziellen Ausfälle entsprechen den tieferen Erträgen abzüglich den realisierten Kosteneinsparungen (wie insbesondere erhaltene Kurzarbeitszeitentschädigungen) für die Periode vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 aufgrund der Covid-19-Epidemie. Als Referenz dient dazu die Periode vom 1. März 2018 bis 31. Dezember 2019. Das Bundesamt für Verkehr hat die Voraussetzungen und die Berechnung im «Anhang Covid-19-Unterstützung im Personenverkehr» dargestellt und erläutert.

Bereits aufgrund der heutigen Regelung in Art. 19 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes sind die Seilbahnunternehmen im Vergleich zu den übrigen Härtefällen bessergestellt. Sie müssen weder einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent nachweisen noch eine behördlich angeordnete Schliessung während mehr als 40 Tagen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, unabhängig vom kantonalen Härtefallprogramm zusätzliche kantonale Unterstützungsmassnahmen vorzusehen.

Massgebend für eine finanzielle Unterstützung ist demnach immer die Frage, ob in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 sogenannte «ungedeckte Fixkosten» resultiert haben. Mit Blick auf die mögliche Beteiligung des Bundes ist es aber angezeigt, Art. 19 dieses Erlasses so anzupassen, dass auch die Voraussetzungen von Art. 28a PBG erfüllt werden.

In Abs. 1 ist aus diesem Grund die Möglichkeit, Darlehen oder Solidarbürgschaften zu gewähren, zu streichen. Die finanzielle Unterstützung soll sich auf nicht rückzahlbare Beiträge beschränken, wie dies auch Art. 28a PBG vorsieht. Nebst dem soll in Abs. 1 nicht mehr nur sachgemäss auf Art. 3 des vorliegenden Gesetzes verwiesen werden (nota bene weiterhin unter Verzicht auf die Voraussetzung des Umsatzrückgangs), sondern auch auf die Voraussetzungen nach Art. 28a PBG (massgebliche Verlustschwelle, Dividendenverbot).

Abs. 1^{bis} ist zeitlich überholt und kann aufgehoben werden. Die gestützt auf diese Bestimmung eingereichten Gesuche sind rechtskräftig entschieden und haben zu Entschädigungen in Höhe von rund 1,4 Mio. Franken geführt (vgl. Abschnitt 2.1).

Der neue Abs. 2^{bis} macht materielle und formelle Vorgaben zum Gesuchsverfahren. Die Gesuche sind bei der Regierung einzureichen. Bst. a verdeutlicht, dass die finanzielle Unterstützung durch Bund, Kanton und Gemeinden insgesamt auf die ungedeckten Fixkosten während der Monate März 2020 bis Dezember 2021 beschränkt ist. Damit wird zunächst der zeitliche Bezug zu Art. 28a PBG hergestellt. Andererseits wird klar, dass die Berechnung grundsätzlich anhand der im Härtefallprogramm 2021 entwickelten Praxis erfolgen soll. Es ist davon auszugehen, dass diese Berechnung tiefer ausfällt als jene nach Art. 28a PBG. Fällt die Berechnung nach den Vorgaben des Bundesamtes für Verkehr zu Art. 28a PBG tiefer aus, kommt diese zur Anwendung.

Bst. b hält fest, dass Gesuche bis 31. Mai 2022 bei der Regierung einzureichen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Beanspruchung der Bundesbeteiligung rechtzeitig angemeldet werden kann.

Gemäss Bst. c dieser Bestimmung soll schliesslich die finale Gutheissung des Gesuchs durch die Regierung davon abhängig gemacht werden, dass sowohl die Standortgemeinden, die sich unverändert mit einem Anteil von 40 Prozent am nicht rückzahlbaren Beitrag des Kantons beteiligen müssen, und der Bund die Finanzierung verbindlich zugesichert haben.

Auf den bestehenden Ausgabenbeschluss für die Unterstützung von Seilbahnunternehmen mit einem Kostendach von 6 Mio. Franken (vgl. Abs. 4 Bst. a) wird die Neufassung der Bestimmung keinen Einfluss haben.

Vollzugsbeginn

Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, den Nachtrag in Anwendung von Art. 68 KV sofort in Vollzug zu setzen. Nach dieser Bestimmung kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Bei der Corona-Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Unterstellung unter das (fakultative) Referendum (siehe Abschnitt 8) so rasch wie möglich nachzuholen.

7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Mehrkosten der Vorlage

Die Härtefallmassnahmen 2022 zielen ausdrücklich darauf ab, eigentliche Härtefälle abzufedern. Nach zwei Jahren der Pandemie konnten viele Unternehmen ihre Geschäftsmodelle justieren und an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Zahl der Härtefälle deutlich tiefer sein wird als im Vorjahr. Überdies ist für das laufende Jahr auch aufgrund der entspannteren epidemiologischen Lage und der weitgehend weggefallenen behördlichen Einschränkungen von einem deutlich geringeren Bedarf auszugehen. Nachdem sich das Gesamtvolumen der effektiv geleisteten Härtefallmassnahmen 2021 auf rund 154,5 Mio. Franken (Nettobelastung des Kantons St.Gallen in der Rechnung 2021: 31,2 Mio. Franken; Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital) beläuft, wird die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie auf 95 Mio. Franken festgesetzte Obergrenze für kantonale Mittel für Härtefallmassnahmen auch unter Einbezug der Härtefallmassnahmen 2022 nicht erreicht werden.

Zusätzliche personelle Auswirkungen ergeben sich daraus, dass die Mandatierung der externen Leitung und der externen Mitarbeitenden des bestehenden und bewährten Fachgremiums aus dem Härtefallprogramm 2021 für die Abwicklung des Härtefallprogramms 2022 weitergeführt und ausgebaut werden muss. Dabei handelt es sich um ein externes Mandat (OBT AG) und um befristete Arbeitsverträge für im Stundenlohn beschäftigte Mitarbeitende (pensionierte Fachkräfte) als Mitglieder des Fachgremiums. Diese Kosten hängen davon ab, wie viele Gesuche zu prüfen sind und ergeben sich aus dem entsprechenden Prüfungsaufwand. Die für das Härtefallprogramm 2021 zusätzlich angefallenen externen Kosten in der Staatsrechnung 2021 beliefen sich auf rund 1,45 Mio. Franken (Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital). Dauerhafte personelle Auswirkungen ergeben sich aus der Abwicklung der Härtefallmassnahmen keine.

Aus der Verlängerung des Schutzschirms ist nicht mit grösseren finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Ursprünglich wurden 0,5 Mio. Franken für allfällige Ausfallentschädigungen ins Budget 2022 aufgenommen. Bis anhin mussten keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden, so dass dieser Betrag – in einem deutlich entspannteren wirtschaftlichen und epidemiologischen Umfeld – weiterhin zur Verfügung steht.

Auch die Unterstützung der Seilbahnunternehmen nach den revidierten Bestimmungen wird nicht zu Ausgaben führen, die nicht bereits beschlossen sind. Von den nach Art. 19 Abs. 4 Bst. a dieses Erlasses vorgesehenen 6 Mio. Franken sind erst rund 1,4 Mio. Franken für nicht rückzahlbare Beiträge verwendet worden. Der bestehende Kostenrahmen kann eingehalten werden.

Insgesamt werden die Härtefallmassnahmen 2022, die Verlängerung des Schutzschirms und die angepassten Voraussetzungen betreffend die Unterstützung der Seilbahnunternehmen nicht zu Nettobelastungen des Kantons St.Gallen von mehr als 15 Mio. Franken führen, was ein obligatorisches Finanzreferendum zur Folge hätte (siehe Abschnitt 8).

7.2 Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital

Mit dem II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) hat der Kantonsrat am 20. Mai 2020 einerseits den Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von 79,3 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen und gleichzeitig den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet.

Nebst der Finanzierung von steuerlichen Entlastungen und der Förderung von Gemeindevereinigungen können neu auch Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen, finanziert werden. Die Massnahmen aus dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie werden vor diesem Hintergrund aus dem besonderen Eigenkapital finanziert. Dies soll auch für die Härtefallmassnahmen 2022 gelten.

8 Referendum

Die aus dem vorliegenden IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie resultierenden neuen Ausgaben liegen unter der Grenze des obligatorischen Finanzreferendums nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Ob sie die Grenze des fakultativen Finanzreferendums nach Art. 7 RIG erreichen, kann offen bleiben, da der Erlass ohnehin dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG untersteht.

Aufgrund der vorgesehenen dringlichen Invollzugsetzung (siehe Abschnitt 6, Vollzugsbeginn) erfolgt die Unterstellung unter das Referendum nachträglich.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einzutreten.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

IV. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Entwurf der Regierung vom 8. März 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. März 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020³ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) ~~und~~, der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020⁴ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung) **und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 vom 2. Februar 2022⁵ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung 2022)**;
- a^{bis}) die Ausgestaltung der Massnahmen des Kantons St.Gallen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020⁶ und der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 26. Mai 2021⁷ **(nachfolgend Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)**;
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;

¹ ABI 2022-●●.

² sGS 571.3.

³ SR 818.102.

⁴ SR 951.262.

⁵ SR 951.264.

⁶ SR 818.102.

⁷ SR 818.101.28; ~~nachfolgend Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.~~

- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch ~~Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge~~ in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- d) die Unterstützung von Tourismusorganisationen durch nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- e) die Ausgestaltung der Ausfallentschädigungen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021⁸.

Art. 14 Bewirtschaftung und Missbrauchsbekämpfung

¹ Der Kanton:

- a) sorgt für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung der Solidarbürgschaften;
- b) ergreift nach Eintritt von Bürgschaftsverlusten geeignete Massnahmen, um den Forderungsbetrag wieder einbringen zu können;
- c) stellt die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicher **und fordert zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen zurück.**

² Die zuständigen Departemente treffen je in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Regelungen.

Gliederungstitel nach Gliederungstitel «II. Härtefallmassnahmen» (neu). 1. Härtefallmassnahmen 2021

Gliederungstitel nach Art. 17 (neu). 2. Härtefallmassnahmen 2022

Art. 17^{bis} (neu) Anforderungen an die Unternehmen⁹

¹ Unternehmen kann eine Härtefallmassnahme 2022 gewährt werden, wenn sie:

- a) die Anforderungen nach Art. 2, Art. 2a, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021 erfüllen;
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden;
- c) sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder für steuerrechtliche Forderungen befindet, es sei denn, eine vereinbarte Zahlungsplanung liegt vor;
- d) die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d dieses Erlasses erfüllen;
- e) per 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben und per 31. Dezember 2021 Arbeitsplätze im Umfang von wenigstens 100 Stellenprozenten in der Schweiz aufweisen;
- f) per 31. Dezember 2021 nicht überschuldet waren;
- g) die Überlebensfähigkeit aufgrund der Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 nachweisen können;

⁸ SR 818.102.3.

⁹ Art. 17^{bis} ff. werden nach dem Gliederungstitel «2. Härtefallmassnahmen 2022» eingefügt.

² Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass:

- a) ihm im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab Januar 2022 ungedeckte Kosten entstanden sind;
- b) es seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen beabsichtigt;
- c) es die Einschränkung der Verwendung der Mittel gemäss Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 befolgt.

³ Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. b, Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 4a dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 17^{ter} (neu) Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

¹ Die Härtefallmassnahmen 2022 können im Rahmen der Anforderungen des Bundesrechts an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt werden.

² Sie sind auf ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 beschränkt.

³ Die Regierung entscheidet, ob der Geltungsbereich der Härtefallmassnahmen 2022 auf ungedeckte Kosten in den Monaten April bis Juni 2022 erweitert wird.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen 2022.

Art. 17^{quater} (neu) Gesuchsverfahren

¹ Härtefallmassnahmen 2022 werden auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können ausschliesslich elektronisch mittels dem bereitgestellten Formular beim Kanton eingereicht werden.

² Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten Januar bis März 2022 betreffen, können einmalig bis zum 31. Mai 2022 eingereicht werden.

³ Soweit erforderlich legt die Regierung fest, bis wann Gesuche um Härtefallmassnahmen, die ungedeckte Kosten in den Monaten April bis Juni 2022 betreffen, eingereicht werden können.

⁴ Im Übrigen wird Art. 11 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Art. 17^{quinquies} (neu) Strafbestimmung

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁰ vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Härtefallmassnahme 2022 nach diesem Erlass erwirkt oder die gewährten Mittel in Abweichung von Art. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 verwendet.

¹⁰ SR 311.0.

Art. 17^{sexies} (neu) Ergänzendes Recht

¹ Folgende Bestimmungen dieses Erlasses werden für die Härtefallmassnahmen 2022 sachgemäss angewendet:

- a) **Finanzierung (Art. 10);**
- b) **Entscheid (Art. 12);**
- c) **Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften (Art. 13);**
- d) **Missbrauchsbekämpfung (Art. 14);**
- e) **Ausführungsbestimmungen und Vollzug (Art. 16).**

Art. 17c Gesuchsverfahren und Entscheid über die Zusicherung einer Unterstützung

¹ Eine Unterstützung nach diesem Erlass wird auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können in der Planungsphase der Veranstaltung ~~bis 28. Februar 2022~~ beim Kanton eingereicht werden:-

- a) **für Veranstaltungen, die bis 30. April 2022 stattfinden sollen, bis 28. Februar 2022;**
- b) **für Veranstaltungen, die zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 31. Dezember 2022 stattfinden sollen, bis 31. Oktober 2022.**

² Der Kanton prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Zusicherung einer Unterstützung in Form einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten erfüllt sind. Bei Bedarf können externe Expertinnen und Experten für die Beurteilung einzelner Fragen beigezogen werden.

³ Das zuständige Departement erlässt eine Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

*Art. 19 ~~Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht~~ **Nicht** rückzahlbare Beiträge **an Seilbahnunternehmen***

¹ Die Regierung kann in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Seilbahnunternehmen ~~Darlehen, Solidarbürgschaften oder~~ **für ungedeckte Fixkosten** nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Erlasses **und Art. 28a des Bundesgesetzes vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung**¹¹ werden sachgemäss angewendet, mit Ausnahme der Voraussetzung des Umsatzrückgangs.

^{1bis} ~~Die Regierung kann Seilbahnunternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 22. und 30. Dezember 2020 schliessen mussten, weitere nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Die Höhe der Unterstützung darf die während der Dauer der Schliessung ungedeckt gebliebenen Fixkosten nicht übersteigen und berücksichtigt die Umsätze der Jahre 2015 bis 2019 in angemessener Form.~~

² Höhe und Modalitäten der Unterstützung richten sich sachgemäss nach Art. 5 bis 9 dieses Erlasses.

^{2bis} **Gesuche um nicht rückzahlbare Beiträge nach Abs. 1 dieser Bestimmung:**

- a) **betreffen höchstens die Monate März 2020 bis Dezember 2021;**
- b) **können bis 31. Mai 2022 eingereicht werden;**
- c) **können bewilligt werden, wenn die Standortgemeinden und die zuständige Stelle des Bundes ihre Beteiligung zugesichert haben.**

¹¹ SR 745.1.

³ Die Standortgemeinden beteiligen sich mit einem Anteil von 40 Prozent an nicht rückzahlbaren Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung. Bei mehreren Standortgemeinden richtet sich das Verhältnis nach der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember 2020.

⁴ Die Massnahmen nach dieser Bestimmung:

- a) führen zulasten des Kantons zu Kosten von höchstens 6 Mio. Franken;
- b) sind gegenüber jenen nach Abschnitt II dieses Erlasses und jenen des Bundes subsidiär.

⁵ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹² ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹³

¹² sGS 111.1.

¹³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.